

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung
auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Kulmbach
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Vom 13. Dezember 1996

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Gemeindeordnung - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 289), in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2a Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. S. 854) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührengegenstand**

- (1) Die Stadt Kulmbach erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen Sondernutzungsgebühren. Dies gilt auch für die Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, soweit die Stadt Kulmbach berechtigt ist, die Erlaubnis einer Sondernutzung zu erteilen.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

**§ 2
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit in diesem Verzeichnis Rahmensätze vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach:
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie
 2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

SondernutzungsgebührenS (63.2)

- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.
- (3) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührensätze erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Sie endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Stadt Kulmbach. Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- (1) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist;
- (2) dessen Rechtsnachfolger;
- (3) wer die Sondernutzung ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

SondernutzungsgebührenS (63.2)

- (2) Dem Gebührenschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührenschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist.

§ 6 Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzung während eines Kalenderjahres durch Verzicht auf Widerruf beendet, so wird auf Antrag eine für dieses Kalenderjahr entrichtete Jahresgebühr anteilig erstattet. § 2 Abs. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung (Satz 1) gestellt werden. Beträge unter 10,00 DM (5,11 €) werden nicht erstattet.

§ 7 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

§ 8 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren in derselben Sache nicht berührt.

§ 9 Erlass

In Fällen von unbilliger Härte können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10 Ausnahmen

SondernutzungsgebührenS (63.2)

Für Wochen-, Jahr- und sonstige Märkte, für Sondernutzungen anlässlich des Bierfestes, für die Reservierung von Parkplätzen in den Tiefgaragen Zentralparkplatz und Stadthalle bei Veranstaltungen sowie für das Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Kulmbach und dem Plakatinstitut über das Anschlagswesen der Stadt Kulmbach gelten die jeweiligen Sonderregelungen.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt auch für bestehende Sondernutzungen.
An die Stelle der bisherigen Gebühren treten mit Inkrafttreten dieser Satzung die nach ihr zu entrichtenden Gebühren. Im voraus bezahlte Gebühren werden angerechnet.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 1974 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Kulmbach, den 13. Dezember 1996

STADT KULMBACH

Inge Aures
Oberbürgermeisterin

Gebührenverzeichnis s. unter Nr. 63.2 GebVerz